gemeinsames Vorgehen sich gegen solche Zumuthungen zu schützen suchen! R.

Das Kaiserl. General-Postamt und der Sortimentsbuchhandel.

Nachdem ich bereits vor einigen Wochen aus einer Andeutung in dem Literaturblatte zur Spener'schen Zeitung entnommen hatte, daß das Kaiserl. General-Postamt beabsichtige, seinen Beamten die Besorgung von Bücherbestellungen des Publicums direct bei den Verlegern aufzubürden, worüber sich die Spener'sche Zeitung mißbilligend aussprach, wurde ich jüngst von einem Freunde auf einen Artikel in der Kölnischen Volkszeitung, welche ich nicht selbst halte, aufmerksam gemacht, der folgendermaßen lautet:

„Das neueste Beiheft zum Amtsblatte der deutschen Reichspost-Verwaltung plaidirt angelegentlich für die directen Bestellungen des Publicums bei den Verlagsbuchhändlern und meint, es werde nicht ausbleiben können, daß der deutsche Buchhandel von den durch das Bücherporto, die Bücherzettel, das Packetporto u. s. w. gebotenen Vortheilen je länger desto ausgedehnteren Gebrauch mache und dies zu einer entsprechenden allmählichen Aenderung der mit den Anforderungen der Neuzeit, in Bezug auf Schnelligkeit und leichte Handhabung des Betriebes nicht mehr ganz im Einklange stehenden Organisation des Buchhandels Veranlassung gebe. So die Ansichten der Behörde, die jedoch von Buchhändlern keineswegs getheilt werden, zumal der Packettarif auf größere Entfernungen und bei dem Gewichte von mehr als fünf Kilogramm recht groß ist und sich nicht immer alles in Päcken von fünf Kilogramm einschachteln läßt. Dazu kommt, daß die Beförderung mittelst der Eisenbahn auch noch nach der Tariferhöhung billiger sich stellen wird. Ebenso spricht der neueste Jahresbericht der Leipziger Handelskammer in sachverständiger Weise gegen jenes Plaidoyer des Postblattes."

Ich glaube nicht, daß sich das Kaiserl. General-Postamt darüber zu ängstigen braucht, daß der Sortimentsbuchhandel den Anforderungen der Neuzeit in Bezug auf Schnelligkeit und Handhabung des Betriebes (?) nicht Rechnung tragen wird; denn so wie die Privatindustrie dem Beamtenwesen da, wo sie nicht durch dieses selbst gehemmt wird, im Allgemeinen voranschreitet, so wird jeder denkende Sortimentsbuchhändler die ihm gebotenen Vortheile mit Post und Eisenbahn zu benutzen wissen und bereits benutzt haben. Wenn aber das Kaiserl. General-Postamt beabsichtigt, den Sortimentern die festen Bestellungen zu entziehen, so kann sich der Sortimentsbuchhandel in seiner Gesammtheit zum Postdienst melden und wird gern die Einsichts-Sendungen mit in den Kauf geben.

Das Kaiserl. General-Postamt wird dann recht bald ersehen, wie ihm die gebratenen Tauben in den Mund fliegen und welch überschwängliche Vortheile der Sortimenter mit aller seiner Mühe zu erzielen vermag.

Arnsberg, 2. Juni 1874. A. L. Ritter.

Miscellen.

Von der Cotta'schen Buchhandlung wird ein höchst werthvolles und sicherlich epochemachendes Werk vorbereitet, nämlich: „Goethe's Leben und Schriften" von Karl Goedeke. Einer der anerkannt bedeutendsten Goethekenner legt hier in einer auch dem nichtgelehrten Publicum leichtfaßlichen anmuthigen Form die Resultate seiner umfassenden Studien über das Leben und die Werke unseres Altmeisters Goethe nieder, und das deutsche Volk, das Goethe's Leben im Zusammenhang fast nur von Ausländern geschildert liest, wird diese Biographie mit um so größerer Sympathie aufnehmen, als Goedeke seine unschätzbaren cultur- und literarhistorischen Studien in unerreichter Gründlichkeit dabei spielend verwerthet. (Allg. Ztg.)

Aus dem Reichs-Postwesen. — Nach einer Verfügung des General-Postamts vom 27. Mai soll den Correspondenten von jetzt ab versuchsweise und mit Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden, gewöhnliche, frankirte Briefe am Bahnhofe alsbald nach Ankunft der Eisenbahnzüge unter gewissen Bedingungen in Empfang zu nehmen. Für Briefe dieser Art wird die technische Bezeichnung „Bahnhofsbrief" eingeführt. Das Verfahren bezüglich der Bahnhofsbriefe soll sich in folgender Weise gestalten: Wünscht ein Correspondent die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen, so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Correspondenten gegen Entrichtung einer Abonnementsgebühr ein durch Beidrückung des Amtssiegels zu beglaubigendes Legitimationsschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Adressaten, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Legitimationsschreiben gelöst wird, anzugeben sind. Die Abonnementsgebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Adressaten soll 4 Thlr. pro Kalendermonat betragen. Abonnements von geringerer Zeitdauer als einem Monat sind nicht zulässig. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Adressaten ob. Zum Verschluß der Bahnhofsbriefe sind Couverts zu verwenden, welche mit einem breiten, rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen. Diese Couverts, von welchen maßgebende Proben durch Vermittelung der Kaiserl. Ober-Postdirectionen zu beziehen sind, hat der Adressat bez. Absender auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Auf der Rückseite der Couverts ist der Name des Absenders anzugeben. Die Bestimmung über das Format dieser Couverts bleibt dem Adressaten bez. Absender überlassen; jedoch muß das Format briefpostmäßig sein. Die Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post geliefert werden; sie müssen dem Format und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein und dürfen weder recommandirt werden, noch das reglementsmäßige Maximalgewicht von 250 Gramm überschreiten. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe hat nur gegen Vorzeigung des Legitimationsschreibens zu erfolgen. Meldet sich der Empfänger nicht rechtzeitig, so werden die Bahnhofsbriefe mit dem nächsten Transport zur Orts-Postanstalt befördert, von wo dieselben gegen die reglementsmäßige Gebühr per Expressen zu bestellen sind. Bestehen indessen auf dem Bahnhofe Einrichtungen für eine expresse Briefbestellung, so werden die Sendungen im Falle unterbliebener Abholung unmittelbar von der Bahnhofs-Postanstalt aus bestellt. — Sofern ein Correspondent seine Zeitungen auf die vorbezeichnete Weise zu beziehen wünscht, würden dieselben wie die übrigen Bahnhofsbriefe couvertirt und gleich gewöhnlichen Briefen frankirt werden müssen. Bedingung ist aber immer, daß Format, Gewicht und sonstige Beschaffenheit briefpostmäßig sind.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1874. Juni.

Inhalt: Die Jenaer Litteraturzeitung und der Moniteur des Dates. — Ueber Bittgesuche an den Deutschen Buchhandel um Geschenke bei Begründung von Bibliotheken. — Ueber Numerirungs-Systeme für wissenschaftlich geordnete Bibliotheken. — Einige Notizen über die Pacific-Bibliothek des Hrn. Bancroft in San Francisco von A. Goldschmidt. — Die Stiftsbibliothek von St. Florian und ihr Bibliothekar und Geschichtsschreiber Czerny. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie. — Die Bibliothek der Deutschen Dante-Gesellschaft in Dresden.

SLUB
Wir führen Wissen.